



## Handänderungssteuer

### Erwerb von selbstbewohntem Grundeigentum Besteuerung zum privilegierten Satz gemäss § 4 Abs. 2 lit. a HStG

#### Erklärung der Parteien zu Händen der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

<b>Erwerber/-in</b>	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Firmenname	
	<input type="text"/>	
<b>Veräusserer/-in</b>	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Firmenname	
	<input type="text"/>	
<b>Grundstück</b>	Strasse	Nummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Grundbuch	Parzellennummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Veräusserungserlös</b>	<input type="text"/>	CHF

#### Der/Die Unterzeichnende nimmt Folgendes zur Kenntnis:

Gemäss § 1 Abs. 2 Handänderungssteuergesetz (HStG) beträgt der bei Handänderungen anzuwendende Steuersatz 3%. Die Steuer ist von der das Grundstück erwerbenden Partei geschuldet. Nach § 4 Abs. 2 lit. a HStG wird die Handänderungssteuer zum Satz von 1,5% erhoben bei Erwerb eines ausschliesslich und während mindestens 6 Jahren dauernd selbstbewohnten Grundstücks. Gemäss § 5 Abs. 2 HStG ist für die zum privilegierten Satz erhobene Steuer die das Grundstück veräussernde Partei steuerpflichtig.

Die Besteuerung zum privilegierten Satz gemäss § 4 Abs. 2 lit. a HStG erfolgt, wenn ein Grundstück zum Zwecke des Selbstwohnens erworben wird. Die Steuerreduktion von 3% auf 1,5% wird bei der Anmeldung des Übertragungsgeschäftes gewährt und führt zur Steuerpflicht der das Grundstück veräussernden Partei. Die privilegierte Besteuerung bleibt unter den Voraussetzungen bestehen, dass die erwerbende Partei das Grundstück tatsächlich ausschliesslich und während der dem Erwerb des Grundstücks folgenden 6 Jahren dauernd selbst bewohnt. Sollten die Voraussetzungen, die zur Erhebung der Handänderungssteuer zum privilegierten Satz führten, dahinfallen, lebt die Steuerpflicht der das Grundstück erwerbenden Partei im Umfang von 3% wieder auf. Der Differenzbetrag zwischen der bei Dahinfallen der Voraussetzungen geschuldeten und der bei der Anmeldung des Übertragungsgeschäftes bezahlten Handänderungssteuer wird bei der das Grundstück erwerbenden Partei nacherhoben.



Die das Grundstück erwerbende Partei erklärt, dass sie das erworbene Grundstück im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. a HStG ausschliesslich und während 6 Jahren dauernd selbst zu bewohnen beabsichtigt.

Die das Grundstück erwerbende Partei verpflichtet sich, die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt umgehend zu informieren, sollten die Voraussetzungen, die zur Erhebung der Handänderungssteuer zum privilegierten Satz führten, dahinfallen. Diesfalls anerkennt die das Grundstück erwerbende Partei ihre Steuerpflicht im Umfang von 3% und erklärt sich bereit, die Handänderungssteuer im restlichen Umfang von 1,5% zu entrichten.

Die das Grundstück veräussernde Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung des Übertragungsgeschäftes von ihr bezahlte Handänderungssteuer von 1,5% bei Wegfall der Privilegierung an die entstehende 3%ige Steuerpflicht der das Grundstück erwerbenden Partei angerechnet wird.

**Unterschriften**

Erwerber/-in

Unterschrift

Ort

Datum

Veräusserer/-in

Unterschrift

Ort

Datum

**Hinweis zum weiteren Vorgehen**

Wenn Sie das Formular ausgefüllt haben, drucken Sie dieses aus und unterzeichnen es. Senden Sie das Formular an: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, CH-4001 Basel.